

... the spirit of trading

... the spirit of trading

**EUWAX**  
AKTIENGESELLSCHAFT

EUWAX Aktiengesellschaft | Börsenstraße 4 | D-70174 Stuttgart  
Fon +49 711 222 989-200 | Fax +49 711 222 989-222 | post@euwax-ag.de | www.euwax-ag.de

Einladung zur Hauptversammlung 2006

EUWAX Aktiengesellschaft Stuttgart | Wertpapier-Kenn-Nummer: 566 010 | ISIN: DE 000 566 0104

**EUWAX**  
AKTIENGESELLSCHAFT

**Wir laden die Aktionäre  
zur ordentlichen  
Hauptversammlung 2006  
unserer Gesellschaft  
am Freitag, den 14. Juli 2006,  
um 14.00 Uhr,  
im Hegel-Saal des  
Kultur- & Kongresszentrums Liederhalle  
in 70174 Stuttgart,  
Berliner Platz 1–3, ein.**

## **TAGESORDNUNG**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des für die EUWAX Aktiengesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts und den Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2005**

Zur Verfügung der Hauptversammlung steht ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 8.456.470,88. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Verwendung vor:

- a) Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,60 auf jede dividendenberechtigte Stückaktie; das sind bei insgesamt 5.150.000 Aktien EUR 8.240.000,00; ein eventuell auf eigene Aktien entfallender Betrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- b) Einstellung in andere Gewinnrücklagen von EUR 200.000,00.
- c) Vortrag auf neue Rechnung von EUR 16.470,88.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

**5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

## 6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen sowie über die Schaffung eines Bedingten Kapitals (III) und eine Satzungsänderung

Der Vorstand wurde von der Hauptversammlung am 21. Mai 2001 unter Tagesordnungspunkt 7 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Mai 2006 einmalig oder mehrmals Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 37.500.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren auszugeben. Zu diesem Zwecke wurde das Grundkapital um bis zu EUR 375.000,00 bedingt erhöht. Da die Ermächtigung abgelaufen ist, soll eine neue Ermächtigung erteilt und das bedingte Kapital an die neue Ermächtigung angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

„a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Juli 2011 einmalig oder mehrmals Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 51.500.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren auszugeben.

Die Optionsschuldverschreibungen werden den Aktionären im Wege des unmittelbaren Bezugsrechts angeboten. Die Frist zur Annahme des Bezugsangebots endet zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bezugsangebots.

Die Schuldverschreibungen können auch einem Kreditinstitut zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Die Emissionen der Optionsschuldverschreibungen sollen jeweils in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden. Jeder Teilschuldverschreibung wird ein Optionsschein oder werden mehrere Optionsscheine beigefügt, der oder die den Inhaber berechtigen, nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen neue Inhaberstückaktien der Gesellschaft zu beziehen. Die neuen Inhaberstückaktien sind ab dem 01. Januar des Jahres ihrer Ausgabe dividendenberechtigt.

Die Optionsbedingungen können für alle Fälle der Lieferung von Aktien der Gesellschaft vorsehen, dass statt neuer Aktien bereits existierende Aktien der Gesellschaft geliefert werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emissionen, insbesondere den Zeitpunkt ihrer Begebung, den Zinssatz, den Ausgabekurs und die Laufzeit, festzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuüben:

- für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,
- wenn die Optionsschuldverschreibungen gegen Barzahlung ausgegeben werden und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dies gilt jedoch nur für Optionsschuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich insoweit, als seit Erteilung dieser Ermächtigung zurückerworbene eigene Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nach §186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert worden sind.

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Beschlüsse gem. nachfolgend b) und c) (bedingte Kapitalerhöhung und Satzungsänderung) gemäß den Vorschlägen der Verwaltung gefasst werden.

- b) Das Grundkapital wird um bis zu EUR 515.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 515.000 Stück neuen Inhaberstückaktien ohne Nennbetrag mit Gewinnberechtigung ab Beginn des im Jahr der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Bezugsrechten der Inhaber von Optionsschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand gemäß dem vorstehenden Tagesordnungspunkt 6 a) ermächtigt wurde. Als Ausgabebetrag sind je einer neuen Inhaberstückaktie
- (1) mindestens ein Optionsschein einzuliefern und
  - (2) den in den Optionsschuldverschreibungsbedingungen festgelegten Betrag zu bezahlen, wobei der festzusetzende Betrag für eine Inhaberstückaktie dem Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse an dem dem Tag der Beschlussfassung über die Begebung der Optionsschuldverschreibungen vorausgegangenen zehn Handelstagen entspricht, abzüglich eines Abschlags von höchstens 20 %, kaufmännisch gerundet. Wenn die Gesellschaft in der Zeit bis zum Ende

des in den Optionsschuldverschreibungsbedingungen festgelegten Ausübungszeitraums unter Einräumung eines mittelbaren oder unmittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht oder neue Optionsschuldverschreibungen oder neue Optionsrechte begibt, wird der Ausübungspreis zu dem nachfolgend bestimmten Stichtag um den Betrag ermäßigt, der sich aus dem Durchschnittskurs des den Aktionären gewährten Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse auf- bzw. abgerundet auf volle Euro errechnet. Eine Ermäßigung des Ausübungspreises wird nicht vorgenommen, wenn den Inhabern der Optionsrechte ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht. Stichtag für die Ermäßigung des Ausübungspreises ist der erste Börsenhandelstag an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse nach Ablauf der Bezugsfrist für die neuen Aktien oder Optionsschuldverschreibungen oder Optionsrechte, deren Ausgabe die Ermäßigung des Ausübungspreises ausgelöst hat.

Die bedingte Kapitalerhöhung erfolgt in dem Umfang, in welchem von dem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

- c) Das bedingte Kapital in § 4 Absatz 8 der Satzung wird aufgehoben und durch die folgende Regelung ersetzt:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 515.000, eingeteilt in bis zu 515.000 Inhaberstückaktien ohne Nennbetrag, mit Gewinnberechtigung ab Beginn des im Jahr der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Bezugsrechten, zu deren Ausgabe der Vorstand von der Hauptversammlung am 14. Juli 2006 ermächtigt wurde. Sie ist nur insoweit durchgeführt, als von diesem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird (Bedingtes Kapital III).“

Gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand zu dem unter Tagesordnungspunkt 6 vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss folgenden Bericht:

Da die bisherige Ermächtigung zum 20.05.2006 ausgelaufen ist, soll eine neue Ermächtigung erteilt und das bedingte Kapital an die neue Ermächtigung angepasst werden, um der Gesellschaft die gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten weiter offen zu halten. Der Ermächtigungsrahmen für die Optionsschuldverschrei-

bungen beträgt EUR 51.500.000,00 und das zur Sicherung der Optionsrechte vorzusehende bedingte Kapital EUR 515.000,00 (Bedingtes Kapital III). Die Ermächtigung soll es der Gesellschaft ermöglichen, attraktive Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen. Der vorgeschlagene Beschluss sieht vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre auf auszugebende Optionsschuldverschreibungen durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden darf. Diese Maßnahme dient zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses auf die begebenen Optionsschuldverschreibungen.

Der Vorstand soll weiterhin ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Optionsschuldverschreibungen ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Optionsschuldverschreibung zeitnah platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden, wobei diese Möglichkeit auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals beschränkt ist. Darauf anzurechnen sind Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Diese Anrechnung geschieht im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung.

#### **7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie deren späterer Verwendung nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 AktG**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft im Juni 2005 hat eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erteilt. Diese Ermächtigung wird nach Ablauf der gesetzlichen Höchstfrist von 18 Monaten am 29. Dezember 2006 ablaufen. Jedoch soll auch darüber hinaus in Zukunft die Möglichkeit bestehen, mittels des Erwerbs eigener Aktien bestimmte unternehmerische Ziele zu verfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

„a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 13. Januar 2008 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen nicht um mehr als 10 % abweichen, zu kaufen und

zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende keines Tages 5% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Diese Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung der EUWAX Aktiengesellschaft am 30. Juni 2005 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG, welche damit hinfällig wird.

- b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen um nicht mehr als 10% abweichen. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse an den fünf der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10% abweichen. Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme von bis zu 100 angedienten Aktien je andienendem Aktionär vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben wurden, neben der Veräußerung über die Börse Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran oder institutionellen Anlegern bzw. strategischen Partnern anzubieten, oder diese mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte, institutionelle Anleger bzw. strategische Partner abgegeben werden, darf den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse während der letzten fünf Handelstage vor dem Wirksamwerden der Abrede mit dem Erwerber um nicht mehr als 5% unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Diese Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 13. Januar 2008 und tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung der EUWAX Aktiengesellschaft am 30. Juni 2005 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, welche hiermit hinfällig wird.

Auf die zu den Zwecken nach lit. a) oder lit. b) erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Dieser Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien bilden kann, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf. Außerdem ist der Erwerb nur zulässig, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag voll geleistet ist.“

Gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 7 und 8, 186 Abs. 4 AktG erstattet der Vorstand zu dem unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss folgenden Bericht:

Der unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, rasch und erfolgreich auf derartige Angebote reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen über den Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft neben dem bestehenden genehmigten Kapital die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung anzubieten. Mit Blick auf Dritte, die evtl. größere Aktienpakete erwerben wollen, kann eine Veräußerung der Aktien zu einem geringfügig unter dem Mittelwert der Schlusskurse der letzten fünf Handelstage an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse liegenden Preis geboten sein, wobei im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eine Unterschreitung nur um bis zu 5% möglich ist.

Der ebenfalls vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien an institutionelle Anleger bzw.



strategische Partner soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen kapitalmarktseitig gebotene oder unternehmerisch sinnvolle Partnerschaften einzugehen. Häufig ist die Beteiligung eines institutionellen Anlegers oder die Begründung einer strategischen Partnerschaft zur Weiterentwicklung des Unternehmens geboten und nur über die Veräußerung von Aktien zu erreichen, welche die Gesellschaft zuvor für diesen Zweck erworben hat.

#### 8. Beschlussfassung über die Angaben zur Vorstandsvergütung

Das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen hat eine Verpflichtung zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütungen bei börsennotierten Aktiengesellschaften im Anhang des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für den Fall eingeführt, dass die Hauptversammlung nicht beschließt, dass diese Angaben unterbleiben. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und darf höchstens für fünf Jahre gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass sowohl dem Gebot der Transparenz als auch dem Informationsbedarf der Aktionäre durch die bisherigen Angaben im Anhang ausreichend entsprochen wird. Neben der ungewollten Preisgabe vertraulicher Geschäftsinformationen soll vermieden werden, dass die individualisierte Offenlegung der Bezüge zu einer Einstufung der einzelnen Vorstandsmitglieder über deren Vergütung (im Sinne eines Rankings) führt, was unnötige Differenzen untereinander und gegenüber Mitarbeitern der Gesellschaft verursachen und so die Handlungsfähigkeit des Vorstands insgesamt gefährden würde.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

„Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Gesellschaft können die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB verlangten Angaben im Anhang sowie an anderen gesetzlich etwa vorgesehenen Stellen unterbleiben. Dieser Beschluss soll erstmals für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2006 gelten und letztmals für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2010.“

## RECHT AUF TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 01. November 2005 und der entsprechend angepassten Satzung der Gesellschaft haben sich die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich

### spätestens bis zum Ablauf des 07. Juli 2006

in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dies muss bis zum Ablauf des 07. Juli 2006 durch Vorlage eines in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises des depotführenden Instituts über ihren Anteilsbesitz am 23. Juni 2006, 0.00 Uhr erfolgen.

Die Anmeldungen der Aktionäre sowie der Nachweis des depotführenden Instituts müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse spätestens bis zum Ablauf des 07. Juli 2006 zugehen:

**EUWAX Aktiengesellschaft**  
c/o Bankhaus Ellwanger & Geiger KG,  
Torstraße 15, 70173 Stuttgart  
Telefax: (0711) 214 8200  
Mail: anmeldung-hv2006@euwax-ag.de

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises werden die Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei dem depotführenden Institut eingehen.

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausgeübt werden.

Wir bieten unseren Aktionären an, zu dieser Hauptversammlung von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, mit der ein entsprechendes Formular sowie Hinweise zum Verfahren verbunden sind.

Die Vollmachten (inklusive Eintrittskarten) sind ausschließlich schriftlich bis zum 12. Juli 2006 an EUWAX Aktiengesellschaft, Investor Relations, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Stuttgart, im Juni 2006

EUWAX Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Harald Schnabel



Thomas Krotz



Ralf Nachbauer



Thomas Rosenmayer

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind der Gesellschaft spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung ausschließlich an folgende Adresse schriftlich oder in Textform zu übersenden:

**EUWAX Aktiengesellschaft, Investor Relations,  
Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart  
Telefax: (0711) 222 989 222  
Mail: hauptversammlung@euwax-ag.de**

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden, soweit sie den anderen Aktionären zugänglich zu machen sind, im Internet unter <http://www.euwax-ag.de> unverzüglich veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

## IHR WEG ZU UNS

### Vom Hauptbahnhof Stuttgart

Ca. 10 Gehminuten zum Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle.  
Oder U9 Richtung Vogelsang/Botnang bzw. U14 Richtung Heselach bis Haltestelle Berliner Platz.

### Vom Flughafen Stuttgart

S-Bahnlinie S2 Richtung Schorndorf bzw. S3 Richtung Backnang. Haltestelle Stadtmitte – ca. 5 Gehminuten zum Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle.

### Mit dem Pkw aus Richtung

#### Hamburg – Frankfurt – Nürnberg – Würzburg – Heilbronn

A81 – Autobahnkreuz Stuttgart – Richtung S-Zentrum (B10/B27),  
am Hauptbahnhof rechts in die Kriegsbergstraße, am Hegelplatz links  
in die Holzgartenstraße.

### Mit dem Pkw aus Richtung

#### Basel – Karlsruhe bzw. Zürich – Singen bzw. Salzburg – München

A8/A81 – Autobahnkreuz Stuttgart – Richtung S-Zentrum – Anschlussstelle  
S-Vaihingen Richtung S-Zentrum (B14).

Ca. 700 m nach Heselacher Tunnel rechts einordnen, Österreichischer Platz  
links in die Paulinenstraße (B27a), rechts in die Fritz-Elsas-Straße.

### Tiefgarage „Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle“,

Holzgartenstraße

### Tiefgarage „Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle/Bosch-Areal“,

Breitscheidstraße

### Tiefgarage „Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle“, Schloßstraße

Bei Vorlage Ihres Parkscheins erhalten Sie als Benutzer der o. g. Tiefgaragen  
bei der Anmeldung einen Wertscheck, um Ihnen kostenfreies Parken zu  
ermöglichen.

